

1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma, Landkreis Mittelsachsen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159) geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155 und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs.BRKG) vom 24.Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 266), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,399) hat der Stadtrat der Stadt Großschirma in der Sitzung am 16.07.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma vom 11.12.2007, veröffentlicht im Bürgerblatt der Stadt Großschirma Nr. 12/2007 am 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 erster Anstrich erhält folgende Fassung:

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtteilfeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist oder in Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss und der Entscheidung des Bürgermeisters in die Alterabteilung versetzt wird .

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Großschirma, 17.07.2012


Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich
geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese
Verletzung geltend machen.

Großschirma, 17.07.2012


Volkmar Schreiter
Bürgermeister

